



HINWEISE & ERLÄUTERUNGEN
zu den Richtlinien zur einheitlichen Behandlung
von Stadionverboten



Vorbemerkungen

Die Erläuterungen & Hinweise zu den Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten verstehen sich als Hilfestellung für die Stadionverbotsbeauftragten bei der Ausübung ihrer Tätigkeit, aber auch als Hilfestellung und für ein besseres Verständnis für alle weiteren Personen, die sich mit bundesweit wirksamen Stadionverboten befassen.

Sie wurden mit großer Sorgfalt durch die AG Stadionverbote der DFB-Kommission Prävention & Sicherheit & Fußballkultur, bestehend aus Stadionverbotsbeauftragten, Fanbeauftragten, Fanprojektmitarbeitern, Fanvertretern, Juristen sowie Vertretern der Polizei, von Sicherheits- & Ordnungsdiensten sowie des DFB und der DFB-Kommission Prävention & Sicherheit & Fußballkultur verfasst. Dennoch handelt es sich nur um allgemeine, nicht abschließende Erläuterungen und Hinweise. Eine eigene rechtliche Überprüfung durch den Verwender, insbesondere auch im Hinblick auf mögliche Rechtsentwicklungen und die konkreten Einzelfälle, bleibt daher unentbehrlich.



zu § 1 Definition, Zweck und Wirksamkeit des Stadionverbots

Die momentane Praxis der Vergabe von Stadionverboten wird von Kritikern u.a. dahingehend kritisiert, sie sei rechtsstaatlich nicht hinnehmbar. Die Verhängung von Stadionverboten allein aufgrund der Einleitung von Ermittlungsverfahren oder Ingewahrsamnahme sei unverhältnismäßig. Das Stadionverbot habe in der konkreten Ausgestaltung Strafcharakter und sei nicht präventiv. Diese Aussage ist falsch.

Hier ist auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 30.10.2009, Az: VZR 253/08, zu verweisen, in der der BGH grundsätzlich bestätigt hat, dass der Ausspruch eines bundesweiten Stadionverbotes vom Hausrecht des Veranstalters gedeckt ist, wenn ein sachlicher Grund besteht. Dieser liegt vor, wenn aufgrund von objektiven Tatsachen, nicht aufgrund subjektiver Befürchtungen die Gefahr besteht, dass künftige Störungen durch die betreffende Person zu erwarten sind. Der BGH hat weiter ausgeführt, dass es sich bei den Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten, welche einheitliche Maßstäbe für Stadionverbote, insbesondere für deren Voraussetzungen, Umfang, vorzeitige Aufhebung und das dabei einzuhaltende Verfahren, enthalten, um ein insgesamt um Ausgewogenheit bemühtes Regelwerk handelt, welches die Vereine der verschiedenen Fußball-Ligen anerkannt haben. Damit bilden sie eine geeignete Grundlage für die Vereine, ein Stadionverbot auszusprechen.

Entgegen der Aussagen der Kritiker handelt es sich - auch nicht in der Ausgestaltung - bei Stadionverboten um keine Sanktion, sondern um eine Gefahrenabwehrmaßnahme der für die Sicherheit einer Veranstaltung verantwortlichen Vereine. Eine Unschuldsvermutung gilt dementsprechend nicht. Es kommt vielmehr auf die objektive Gefahrenprognose an. Somit genügt auch die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens oder eine Ingewahrsamnahme für den Ausspruch eines Stadionverbotes. („Bei der Verhängung von Stadionverboten sind an die Annahme der Gefahr von Störungen keine überhöhten Anforderungen zu stellen“, und weiter „...Dem Hausrechtsinhaber stehen nämlich regelmäßig keine besseren Erkenntnisse über den Tatablauf und die Beteiligung Betroffener zur Verfügung als der Polizei und der Staatsanwaltschaft. Etwas anderes gilt dann, wenn das Verfahren offensichtlich willkürlich oder aufgrund falscher Tatsachenannahmen eingeleitet wurde.“; BGH s.o.).

zu § 2 Grundsätzliche Zuständigkeiten für ein Stadionverbot

- (3) Hierbei handelt es sich um die Benennung und Bevollmächtigungen der Stadionverbotsbeauftragten durch ihre jeweiligen Vereine, welche zu Beginn jeder neuen Saison dem DFB zu melden sind. Die benannten Stadionverbotsbeauftragten werden durch den DFB entsprechend geschult.

Durch die Bevollmächtigung des Vereins ist die Person als Stadionverbotsbeauftragter befugt, bundesweit wirksame Stadionverbote auszusprechen, aufzuheben, zu reduzieren oder auszusetzen.

Auf Grund der erforderlichen Einzelfallprüfung vor der Aussprache, Aufhebung, Aussetzung oder Reduzierung eines bundesweit wirksamen Stadionverbotes obliegt diese Aufgabe dem hierfür Bevollmächtigten und kann nicht an Dritte, z.B. Personal des Sicherheits- und Ordnungsdienstes übertragen werden.



zu § 3 Institutionelle Zuständigkeit zur Festsetzung, Aufhebung, Aussetzung oder Reduzierung eines Stadionverbotes, Stellung eines Strafantrages

(1) Platz- oder Hallenanlage

Erstellung eines Planes mit klarer Kennzeichnung des Hausrechtsgebiets des Heimvereins, der analog der gegenseitigen Bevollmächtigungen der Vereine im Internet (DFB-Homepage, Vereinshomepages zusammen mit der gültigen Stadionordnung) zur Verfügung gestellt wird.

Die Information über das jeweilige Hausrechtsgebiet soll sowohl Heim- wie auch Gastzuschauern entsprechend zur Verfügung gestellt werden, so dass ggf. (mitreisende) betroffenen Personen wissen, wo sie sich aufhalten dürfen.

Gebiet der Kommune

Der gesamte Bereich der Kommune inkl. des jeweiligen Bahnhofs / der jeweiligen Bahnhöfe unterliegt hinsichtlich bundesweit wirksamer Stadionverbote dem Zuständigkeitsbereich des dort ansässigen Vereins.

Vereinsveranstaltete An- / Abreisen

Wird durch einen Verein die An- / Abreise (z.B. Fanzug) veranstaltet, übernimmt der Verein automatisch die Verantwortung bzw. die Zuständigkeit hinsichtlich bundesweit wirksamer Stadionverbote.

Reisewege

Sämtliche Vorkommnisse auf Reisewegen - unabhängig des Reisemittels - und damit außerhalb der Kommunen liegen hinsichtlich bundesweit wirksamer Stadionverbote in der Zuständigkeit des DFB.

Drittortvorkommnisse

Sämtliche Vorkommnisse außerhalb der Kommunen (z.B. auch an Flughäfen) liegen hinsichtlich bundesweit wirksamer Stadionverbote in der Zuständigkeit des DFB.

Vorkommnisse im Ausland

Sämtliche Vorkommnisse im Zusammenhang mit dem Fußballsport, insbesondere anlässlich einer Fußballveranstaltung im Ausland liegen hinsichtlich bundesweit wirksamer Stadionverbote in der Zuständigkeit des DFB.



- (4) Ausschließlich der Verein / der Verband, der ein Stadionverbot ausgesprochen hat, kann das Stadionverbot aufheben, aussetzen, reduzieren oder ein ausgesetztes Stadionverbot wieder aktivieren. Es sei denn, die Zuständigkeit wird gemäß den Richtlinien auf einen anderen Verein / Verband übertragen.

zu § 4 Adressat, Fälle des Stadionverbotes

Es wird darauf hingewiesen, dass die nachfolgend aufgeführten Beispiele der Zuordnung / Orientierung dienen und es sich somit nicht um eine abschließende Auflistung handelt.

- (3) Ein bundesweit wirksames Stadionverbot soll ausgesprochen werden bei eingeleiteten Ermittlungs- und sonstigen Verfahren (z.B. Bußgeldverfahren), insbesondere in folgenden Fällen (schwerer Fall):

1. Straftaten unter Anwendung von Gewalt gegen

1.1 Leib oder Leben, z.B.

- ⇒ Schlägerei zwischen Fußballfans
- ⇒ körperliche Attacken gegen Polizeibeamte
- ⇒ körperliche Attacken gegen Sicherheits- & Ordnungsdienstmitarbeiter
- ⇒ körperliche Attacken gegen Spieler, Schiedsrichter, Offizielle des Vereins, Medienvertreter, Zuschauer, unbeteiligte Personen
- ⇒ gezieltes Werfen von Gegenständen in den Innenraum, insbesondere bei Treffen einer Person
- ⇒ etc.

1.2 fremde Sachen mit der Folge eines nicht unerheblichen Schadens, z.B.

- ⇒ Beschädigung von Toiletteneinrichtungen im Stadion
- ⇒ Beschädigung von Scheiben (z.B. Vereinsgaststätte)
- ⇒ Beschädigung von Stadionzäunen / Absperrungen
- ⇒ Beschädigung der Mannschaftsbusse
- ⇒ Beschädigung von Fanbussen
- ⇒ etc.



2. gefährliche Eingriffe in den Verkehr, z.B.

- ⇒ Nutzung von Fahrzeugen als Waffe (z.B. absichtliches Anfahren von Personen; Abdrängen von Gästefanfahrzeugen)
- ⇒ Bewerfen der Mannschaftsbusse / von Fanbussen mit Gegenständen bei der An- / Abreise
- ⇒ Bau von Barrikaden auf Zu- / Abfahrtsstrassen zum / vom Stadion
- ⇒ Shuttlebusse oder Bahnen zum Halt zwingen
- ⇒ etc.

7. Landfriedensbruch

Hier handelt es sich nach dem Gesetz um Gewalttätigkeiten an Menschen oder Sachen oder Bedrohung von Menschen mit einer Gewalttätigkeit, die aus einer Menschenmenge in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise mit vereinten Kräften begangen werden.

8. Hausfriedensbruch

Jemand, der widerrechtlich in Räume oder Besitztum anderer eindringt oder der, wenn er ohne Befugnis darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, begeht Hausfriedensbruch, z.B.

- ⇒ unbefugtes Übersteigen von Zäunen / Barrieren
- ⇒ unbefugtes Betreten des Spielfeldes (Flitzer, Platzsturm etc.)
- ⇒ Besuch einer Platz- oder Hallenanlage bei einem bestehenden bundesweit wirksamen Stadionverbot
- ⇒ fehlender Nachweis über den berechtigten Aufenthalt
- ⇒ etc.

9. Gefangenenbefreiung

In der Regel sind dies Situationen, bei denen Fans von der Polizei in Gewahrsam genommen oder verhaftet werden und sich andere Fans mit den Betroffenen solidarisieren und versuchen, diese zu befreien.

10. Raub- und Diebstahldelikte

Fanutensilien „abziehen“, kann zum Beispiel ein Diebstahls- und / oder Raubdelikt darstellen.

11. Missbrauch von Noteinrichtungen, z.B.

- ⇒ Missbrauch von Notrufen oder Notzeichen
- ⇒ Beseitigung von Warn- und Verbotsschildern



- ⇒ Ziehen der Notbremse im Zusammenhang mit Fußballveranstaltungen (An- / Abreise) zur bewussten Herstellung einer Auseinandersetzung und / oder um anderen Personen den Zu- / Ausstieg aus dem Zug / Bus zu ermöglichen
- ⇒ etc.

15. sonstige schwere Straftaten im Zusammenhang mit Fußballveranstaltungen
Hierbei handelt es sich um Auffangtatbestände. Hierunter fallen keine Bagatelldelikte. Vielmehr müssen Straftaten mit nicht unerheblichem Gewicht vorliegen.

- (4) Ein bundesweit wirksames Stadionverbot soll ferner ausgesprochen werden, ohne dass ein Ermittlungs- oder sonstiges Verfahren eingeleitet wurde,

16. bei Ingewahrsamnahmen oder schriftlich belegten Platzverweisen, wenn hinreichende Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Betroffene Taten gemäß § 4 Abs. 3 begangen hat oder begehen wollte.

Voraussetzung ist, dass Ingewahrsamnahmen (IGW) durch die Polizei / die Bundespolizei immer schriftlich niedergelegt sind. Eine Ingewahrsamnahme von Fußballfans führt nur in Ausnahmefällen in der Folge zur Erteilung von bundesweit wirksamen Stadionverboten, da bestimmte weitere Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 16 der Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten erfüllt sein müssen:

- ⇒ Vorliegen hinreichender TATSACHEN*
- ⇒ beabsichtigtes oder bereits vollendetes Begehen von TATEN gemäß § 4 Abs. 3 der Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten

* Vorliegen hinreichender TATSACHEN

Der Geschehensablauf, der zur IGW führte, hat einen unmittelbaren Fußballzusammenhang in Bezug auf sicherheitsstörendes Verhalten des Störers. Entweder wurden bereits Sicherheitsstörungen begangen oder diese standen unmittelbar bevor.

Daher führen IGW, bspw. ausschließlich aufgrund übermäßiger Alkoholisierung, nicht zur Aussprache von bundesweit wirksamen Stadionverboten. Polizeilicherseits ist hier eine EINZELFALLPRÜFUNG zwingend notwendig, um sowohl den Sachverhalt als auch die gegebenen Voraussetzungen zu prüfen.

Zusammenhang mit / zu Fußballveranstaltungen im engeren Sinn:

Die IGW erfolgt im Stadion bzw. auch an einer Örtlichkeit im Stadtgebiet und somit im Zuständigkeitsbereich der Kommune, in der das Stadion liegt.



Zusammenhang mit / zu Fußballveranstaltungen im weiteren Sinn:

Die IGW erfolgt auf Reisewegen (An- und Abreisen zu Fußballveranstaltungen) außerhalb der Kommune, in deren Zuständigkeitsbereich das Stadion liegt (siehe Nr. 3.1).

Insbesondere so genannte Dritttorte sind auch hierunter zu subsumieren.

Zur Beurteilung, ob ein bundesweit wirksames Stadionverbot Folge einer Ingewahrsamnahme werden soll, ist hier ebenfalls der zugrunde liegende Sachverhalt zu prüfen, der sich im Zusammenhang mit Fußballveranstaltungen ereignet haben muss. Bei so genannten Dritttortauseinandersetzungen, die sich ggf. auch (noch ohne) konkreten Spielbezug ereignet haben, muss sich der Zusammenhang der agierenden Gewalttäter aus der Beteiligung/Zusammensetzung der Fußballproblemfanszenen ergeben. Diese handelnden Personen kennen sich von den Fußballspielen ihrer Vereine und treffen sich ausschließlich aus diesem Grund, um - auch abgesetzt von den Spielen ihrer Teams - derartige körperliche Auseinandersetzungen auszutragen. Ein unmittelbarer Zusammenhang zu Fußballveranstaltungen ist daher auch in diesen Fällen gegeben.

Demgegenüber sind körperliche Auseinandersetzungen, ausgehend von Fußballproblemfans ohne entsprechenden Fußballbezug regelmäßig kein Grund, als Folge hiernach bundesweit wirksame Stadionverbote gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 16 der Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten zu erlassen. Hierzu zählen bspw. körperliche Auseinandersetzungen in Discotheken sowie auf sonstigen Großveranstaltungen (ohne Fußballbezug). Zusammenfassend sind hierunter regelmäßig Delikte der Allgemeinkriminalität zu beurteilen, wobei auch die Geschädigten regelmäßig nicht der Fußballklientel zuzurechnen sind.

19. bei der aktiven Unterstützung beim Einbringen und / oder Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen, z.B.

⇒ Aktive Unterstützung ist eine bewusste Unterstützungshandlung mit unmittelbarem Beitrag und im unmittelbaren Zusammenhang mit der Pyrotechnik-Aktion, wie z.B. Jackentausch, das Hochhalten von Doppelhaltern, Fahnen etc., damit darunter verdeckt pyrotechnische Gegenstände gezündet werden können.

⇒ etc.

Das Hochziehen / Hochhalten einer Blockfahne sollte nicht automatisch zu Stadionverboten für den gesamten Block führen, wenn z.B. in einer Ecke unter der Blockfahne pyrotechnische Gegenstände gezündet werden.



20. bei nachgewiesenem wiederholtem sicherheitsbeeinträchtigendem Verhalten.

Die Nachweisbarkeit bezieht sich nicht auf die Strafbarkeit des Verhaltens, sondern auf das sicherheitsbeeinträchtigende Verhalten.

Der Nachweis sollte dokumentiert und gegenüber dem Betroffenen kommuniziert werden.

zu § 5 Festsetzung und Dauer des Stadionverbotes

- (1) Für die Festsetzung eines Stadionverbots ist die Feststellung eines konkreten Sachverhalts erforderlich.
- (2) Bei der Bemessung der Dauer des Stadionverbotes sollen u.a. folgende Punkte berücksichtigt werden:
- Alter des Betroffenen (Jugendlicher, Heranwachsender oder Erwachsener)
 - Umfeld des Betroffenen
 - ⇒ z.B. Personen, die noch nicht polizeilich oder anderweitig negativ im Zusammenhang mit Fußballveranstaltungen in Erscheinung getreten sind.
 - Art und Umstände, die zu dem Sachverhalt geführt haben
 - ⇒ z.B. Personen, die in einer bestimmten Situation einer Gruppendynamik oder gruppenhierarchischem Druck ausgesetzt waren.
 - vorangegangene Provokationen
 - etwaige Erkenntnisse über vorherige Verfehlungen des Betroffenen
 - vorhandene Einsicht, Reue, Entschuldigung, Wiedergutmachung
 - etc.

bei Auswärtsfans zusätzlich :

- Einholung von Informationen des Bezugsvereins (Sicherheits- und Fanbeauftragter) und des Fanprojekts mit Einverständnis des Betroffenen
 - ⇒ Gefährdungsprognose
 - ⇒ bisheriges Verhalten, Auffälligkeiten
 - ⇒ etc.



zu § 6 Stellungnahme

Ist der Betroffene minderjährig, muss der Stadionverbotsbeauftragte sowohl den Betroffenen wie auch seinen gesetzlichen Vertreter anschreiben. Nimmt der minderjährige Betroffene das Angebot einer mündlichen Stellungnahme an, muss der Stadionverbotsbeauftragte vorab darauf hinweisen, dass er zu der mündlichen Stellungnahme einen gesetzlichen Vertreter mitbringen muss. Ebenso muss in diesem Falle eine schriftliche Stellungnahme von den gesetzlichen Vertretern mit unterschrieben werden.

(1) & (2)

Es wird grundsätzlich empfohlen, dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme (schriftlich oder persönlich) zu ermöglichen, bevor das Stadionverbot festgelegt wird. Dies verhindert den Verdacht der willkürlichen Entscheidung über ein Stadionverbot und dient der Transparenz im Umgang mit Stadionverboten.

Ist der Sachverhalt eindeutig, kann das Stadionverbot ausnahmsweise ausgesprochen werden, bevor dem Betroffenen die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde. In diesem Fall muss der Stadionverbotsbeauftragte den Betroffenen nachweisbar darauf hinweisen, dass er das Recht zur Stellungnahme hat und diese innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang des Stadionverbotes einreichen kann.

Unabhängig davon, ob eine Stellungnahme vor oder nach der Aussprache eines Stadionverbotes eingegangen ist, soll der Stadionverbotsbeauftragte eine Bearbeitungsfrist von 4 Wochen einhalten.

(3)

Auf Grund der auch von den Verbänden geforderten und zunehmend professionalisierten Fanarbeit ist es ratsam und empfehlenswert, mit Einverständnis des Betroffenen insbesondere die Fanbetreuung und das Fanprojekt des jeweiligen Bezugsvereins zu konsultieren. Diese Institutionen verfügen in der Regel über eine spezielle Expertise und langjährige Erfahrungen mit der Klientel, die in der Entscheidungsfindung hilfreich und im Sinne aller Beteiligten sind. Zudem verfügen diese häufig über detaillierte Erkenntnisse und Einschätzungen über den Betroffenen. Der Fanbeauftragte und das Fanprojekt sollten deshalb generell um eine Einschätzung / Prognose und Empfehlung gebeten werden.

Es bietet sich an, die Aussagen dieser Institutionen schriftlich einzuholen, damit diese im weiteren Verfahren / Prozess zur Verfügung stehen.

Die vom Bezugsverein erhaltenen Erkenntnisse sollten in die Entscheidung einfließen.



zu § 7 Aufhebung, Aussetzung oder Reduzierung des Stadionverbotes

Für einen transparenten und konsequenten Umgang mit Anträgen zur Aufhebung, Aussetzung oder Reduzierung von Stadionverboten ist eine zeitnahe Bearbeitung und Entscheidung erforderlich.

Bei erneuter Prüfung eines Falls und einer daraus resultierenden, möglichen Aufhebung, Aussetzung oder Reduzierung eines Stadionverbots, ist dies durch den verantwortlichen Stadionverbotsbeauftragten

- dem Betroffenen
- dem Bezugsverein
und
- dem DFB

zeitnah und nachweislich dokumentiert (postalisch, per Fax, per E-Mail) mitzuteilen.

(1) Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO

Wurde das dem Stadionverbot ausschließlich zu Grunde liegende Ermittlungsverfahren nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, ist das verhängte Stadionverbot des Betroffenen aufzuheben. Hierfür ist es erforderlich, dass der Betroffene dem zuständigen Stadionverbotsbeauftragten den Einstellungsbescheid als beglaubigte Abschrift übermittelt (persönlich, postalisch). Eine Übermittlung per Fax oder per Email ist aus Gründen der Nachweisbarkeit nicht ausreichend.

Freispruch

Wurde der Betroffene in dem dem Stadionverbot ausschließlich zu Grunde liegenden Strafverfahren freigesprochen, ist das verhängte Stadionverbot des Betroffenen aufzuheben. Hierfür ist es erforderlich, dass der Betroffene dem zuständigen Stadionverbotsbeauftragten das schriftliche Urteil des Gerichts als beglaubigte Abschrift übermittelt (persönlich, postalisch). Eine Übermittlung per Fax oder per Email ist aus Gründen der Nachweisbarkeit nicht ausreichend.

(2) Einstellung nach § 153 oder § 153a StPO

Wurde das Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen nach § 153 oder nach § 153a StPO oder nach entsprechender Regelung des JGG eingestellt, kann der Betroffene bei dem zuständigen Stadionverbotsbeauftragten einen Antrag stellen, sein Stadionverbot zu prüfen und neu zu bewerten.

Im Fall des § 153a StPO ist Voraussetzung für eine Überprüfung gemäß den Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten ein endgültiger Einstellungsbescheid, ein lediglich vorläufiger ist nicht ausreichend.

Dem Antrag ist der Einstellungsbescheid, als beglaubigte Abschrift beizufügen (persönlich, postalisch). Eine Übermittlung per Fax oder per Email ist aus Gründen der Nachweisbarkeit nicht ausreichend.

Die erneute Prüfung des Stadionverbots richtet sich nach den Grundsätzen der Festsetzung eines Stadionverbots gemäß § 5 der Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten.



Absehen von der Verfolgung gemäß § 154 StPO

Die Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten sehen hier bewusst weder eine automatische Aufhebung noch eine Überprüfung vor. § 154 StPO dient lediglich der Verfahrensbeschleunigung durch Teilverzicht auf Strafverfolgung bei mehreren Taten.

D.h. es handelt sich hier nicht um eine Einstellung, weil z.B. wie beim § 170 StPO kein hinreichender Tatverdacht gegeben ist oder wie bei den §§ 153/153a StPO die Geringfügigkeit der Schuld/das mangelnde öffentliche Interesse vorliegt

Es steht jedoch der aussprechenden Stelle frei, auf Antrag des Betroffenen das Stadionverbot im Hinblick auf die Dauer zu überprüfen.

- (3) Der Antrag muss vom Betroffenen gestellt werden. Die Antragsbegründung und Darlegung, die zu einer Aufhebung, Aussetzung oder Reduzierung führen können, obliegen dem Betroffenen und sind durch ihn zu initiieren und vorzulegen.
- (4) Folgende Beispiele für Auflagen sind denkbar:
- soziale oder ehrenamtliche Tätigkeiten
 - Verhaltenstraining / Therapie / Anti-Gewalt-Training
 - Wiedergutmachung
 - etc.
- (5) Stadionverbote aufgrund von minderschweren Fällen können sofort aufgehoben, gegen Auflagen ausgesetzt oder reduziert werden. Bei Stadionverboten aufgrund von schweren, besonders schweren und wiederholt schweren/wiederholt besonders schweren Fällen (§ 5 Abs. 3) kommen diese Maßnahmen in der Regel jedoch frühestens nach Ablauf der Hälfte der Stadionverbotsdauer in Betracht. Ausnahmen sind in Einzelfällen möglich.
- (7) Auf Grund der, auch von den Verbänden geforderten und zunehmend professionalisierten Fanarbeit, ist es ratsam und empfehlenswert, mit Einverständnis des Betroffenen insbesondere die Fanbetreuung und das Fanprojekt des jeweiligen Bezugsvereins einzubeziehen. Diese Institutionen verfügen über spezielle Kenntnisse und langjährige Erfahrungen mit den Betroffenen, die in der Entscheidungsfindung hilfreich und im Sinne aller Beteiligten ist. Zudem verfügen diese über detaillierte Erkenntnisse und Einschätzungen im Hinblick auf die Betroffenen.
- Der Fanbeauftragte bzw. das Fanprojekt sollte deshalb die Möglichkeit haben, eine Einschätzung / Prognose und Empfehlung abzugeben. Es empfiehlt sich, die Aussagen dieser Institutionen schriftlich einzuholen, damit diese im weiteren Verfahren / Prozess zur Verfügung stehen. Die von dem Bezugsverein erhaltenen Erkenntnisse sollten in die Entscheidung einfließen.



zu § 8 Form der Festsetzung des Stadionverbotes

(1) Die Musteranschreiben werden den Vereinen bzw. den Stadionverbotsbeauftragten zur Verfügung gestellt.

(2) Erläuterung zu den Zustellungsmöglichkeiten

Anknüpfungspunkt ist § 130 BGB. Diese Vorschrift regelt, wie eine Willenserklärung gegenüber Abwesenden wirksam wird. Bei den Stadionverböten handelt es sich um empfangsbedürftige Willenserklärungen. Maßgeblich für deren Wirksamkeit ist der Zugang beim Empfänger.

Kann das Stadionverbot dem Betroffenen gegenüber unmittelbar vor Ort erklärt werden, wird es in dem Moment auch wirksam.

Muss die Erklärung postalisch übermittelt werden, kommt es für deren Wirksamkeit darauf an, dass und wann sie so in den Bereich des Empfängers gelangt, dass dieser unter normalen Verhältnissen die Möglichkeit hat, vom Inhalt der Erklärung Kenntnis zu nehmen.

Zum Bereich des Empfängers gehört auch dessen Briefkasten. Maßgeblich für den Zugang ist, wann der Empfänger die Möglichkeit hat, Kenntnis zu nehmen und dies nach der Verkehrsanschauung zu erwarten ist. Bei der Frage der Möglichkeit der Kenntnisnahme kommt es nicht auf die konkreten Umstände beim Empfänger an. Vielmehr sind bei der Beurteilung die „gewöhnlichen“ Verhältnisse zugrunde zu legen. Auf Hindernisse in seinem Bereich kann sich der Empfänger nicht berufen, da er diese durch geeignete Vorkehrungen beseitigen kann. Auch hindern Urlaub, Krankheit, Haft und sonstige Ortsabwesenheit grundsätzlich nicht den Zugang.

Entscheidend ist also, dass im Fall der postalischen Übermittlung der Brief, in dem sich die schriftliche Erklärung über das Stadionverbot befindet, in den Briefkasten des Empfängers gelangt. Sobald nach der Verkehrsanschauung mit der nächsten Entnahme zu rechnen ist, ist der Zugang bewirkt und damit das Stadionverbot wirksam.

Der Verein bzw. der DFB muss, beruft er sich auf die Wirksamkeit des Stadionverbots, den Zugang dieser Erklärung auch nachweisen. Zu unterscheiden sind in diesem Zusammenhang die verschiedenen Möglichkeiten der Zustellung postalischer Sendungen.

normaler Brief

Wird das Stadionverbot mittels normalen Briefs übermittelt, geht diese Erklärung zwar mit Einwurf in den Briefkasten zu, allerdings kann der Nachweis des Zugangs nicht erbracht werden. Es gibt keinen Anscheinsbeweis, dass zur Post aufgegebenen Sendungen auch den Empfänger erreichen. Beruft sich der Empfänger darauf, dass er die Erklärung nie erhalten hat, ist das Stadionverbot auch nicht wirksam.

Einschreiben mit Rückschein

Die Erklärung geht zu, wenn der Postbote dem Empfänger den Brief übergibt. Nachgewiesen wird der Zugang mit dessen Unterschrift auf dem Rückschein. Dieser Rückschein begründet die nach § 175 ZPO vom Empfänger des Stadionver-



bots zu widerlegende Vermutung, dass der Brief an dem im Rückschein angegebenen Datum auch zugestellt worden ist.

Verweigert der Empfänger die Annahme des Briefs könnte es sich um eine treuwidrige Zugangsvereitelung handeln, mit der Folge, dass der Zugang trotz allem als bewirkt gilt. Dies setzt aber voraus, dass der Empfänger mit der Erklärung eines Stadionverbots gerechnet hat. Dieser Nachweis ist wiederum von der das Stadionverbot aussprechenden Stelle zu führen.

Kann der Postbote das Schreiben nicht übergeben, reicht es für den Zugang nicht aus, dass ein Benachrichtigungszettel in den Briefkasten geworfen wird. Maßgeblich ist in diesem Fall, dass der Brief auch auf der Post abgeholt wird. Erfolgt dies nicht, ist der Zugang grundsätzlich nicht erfolgt, das Stadionverbot damit unwirksam. Auch hier kann etwas anderes gelten, wenn der Empfänger mit dem Eingang einer rechtserheblichen Erklärung rechnen musste. In dem Fall gilt die Erklärung als zugegangen, wenn der Empfänger die Erklärung nicht spätestens am übernächsten Werktag nach Zugang der Benachrichtigung abholt. Für die Umstände, die darauf schließen lassen, dass der Empfänger mit einer solchen Erklärung rechnen musste, ist allerdings wiederum der Erklärende beweispflichtig. Bloße Zugangshindernisse, wie beispielsweise Ortsabwesenheit, reichen nicht aus.

Einwurfeinschreiben

Auch hier geht die Erklärung mit Einwurf in den Briefkasten des Empfängers zu. Als problematisch erweist sich wiederum der Nachweis des Zugangs. Der Einwurf in den Briefkasten wird durch den Postboten dokumentiert. Über die Sendungsverfolgung kann nachvollzogen werden, wann der Einwurf stattfand. Ob, wie beim Einschreiben mit Rückschein, auch beim Einwurfeinschreiben ein Anscheinsbeweis begründet wird, dass der Brief am dokumentierten Datum zugegangen ist, ist noch nicht abschließend geklärt. Die Gerichte sind insoweit durchaus unterschiedlicher Auffassung. Als weiteres praktisches Problem erweist es sich, dass es durchaus und nicht nur in Einzelfällen vorkommt, dass die Dokumentation des Einwurfs nicht ordnungsgemäß erfolgt, also beispielsweise der Name des Zustellers nicht vermerkt ist, was dann in jedem Fall die Vermutungswirkung entfallen lässt.

Ist die Zustellung ordnungsgemäß dokumentiert dürfte aber überwiegend eine Vermutung für den Zugang bestehen.

Übergabe durch Boten

Letztlich die sicherste Möglichkeit um Erklärungen zuzustellen, ist die Übermittlung des Schreibens per Boten. Wird das Schreiben in den Briefkasten geworfen, wird damit der Zugang bewirkt. Der Nachweis kann dann über den Boten als Zeugen im Fall des Bestreitens des Zugangs durch den Empfänger geführt werden.

Fazit:

Welchen Inhalt der zugegangene Brief hatte, muss der Erklärende beweisen. Insofern sollte der Postausgang sorgfältig dokumentiert werden. Es empfiehlt sich, auf der in den Akten verbleibenden Durchschrift das Datum und den Versender zumindest mit einem Kürzel zu dokumentieren.



Abschließend bleibt festzuhalten, dass grundsätzlich wohl als sicherste Möglichkeit um den Zugang einer postalischen Erklärung nachzuweisen, nach wie vor das Einschreiben mit Rückschein zu wählen ist, wenn eine Übermittlung per Boten ausscheidet.

Zwar bestehen bei dieser Form der Zustellung auch diverse Möglichkeiten, dass der Empfänger den Zugang vereitelt oder Zugangshindernisse einen Zugang nicht ermöglichen. Im Fall des Einwurfeinschreibens hängt es im Streitfall vom zuständigen Gericht und nicht zuletzt von der Dokumentation der Zustellung ab, ob eine Vermutung zugunsten des Erklärenden spricht, die der Empfänger widerlegen muss.

zu § 9 Verwaltung des Stadionverbotes

Die Stadionverbotsbeauftragten übermitteln dem DFB die Daten gemäß § 9 Abs. 2 von neu ausgesprochenen Stadionverboten. Ebenso übermitteln die Stadionverbotsbeauftragten dem DFB die erforderlichen Informationen zu Aufhebungen, Aussetzungen, Reduzierungen und Aktivierung von ausgesetzten Stadionverboten.

Der DFB wiederum führt alle Daten aller am System teilnehmenden Vereine in einer Gesamtliste zusammen und stellt diese Gesamtliste den in § 9 Abs. 4 aufgeführten Vereinen und Institutionen zur Verfügung.



Rechtsgrundlagen

Urteil

Durch ein rechtskräftiges Urteil wird ein Strafverfahren endgültig abgeschlossen. Urteile werden ausschließlich von Gerichten ausgesprochen. Inhalt des Strafurteils ist entweder die Verurteilung zu einer Strafe wegen einer bzw. mehrerer Straftaten oder ein Freispruch.

Rechtskraft tritt ein, wenn ein Rechtsmittel gegen das Strafurteil nicht statthaft oder nicht rechtzeitig eingelegt ist, ferner bei allseitigem Verzicht auf Rechtsmittel oder bei Zurücknahme eines bereits eingelegten Rechtsmittels. Unanfechtbare Entscheidungen werden mit ihrem Erlass rechtskräftig, andere spätestens mit fruchtlosem Ablauf der Rechtsmittelfrist.

Strafbefehl

Ein rechtskräftiger Strafbefehl steht von der Wirkung her einem Urteil gleich. Der Strafbefehl führt in einem schriftlichen Verfahren zu einer Verurteilung, ohne dass eine mündliche Verhandlung stattfindet. In diesen Fällen beantragt die Staatsanwaltschaft, einen entsprechenden Strafbefehl zu erlassen. Falls das Strafgericht dem zustimmt, erlässt es den Strafbefehl. Ist der Beschuldigte damit einverstanden, tritt nach einer Frist von zwei Wochen die Rechtskraft ein. Andernfalls besteht die Möglichkeit, Einspruch einzulegen. Dann ersetzt der Strafbefehl die Anklageschrift und eine Verhandlung findet statt.

Bußgeldverfahren

Bei Verstößen gegen die Rechtsordnung, die vom Gesetzgeber noch nicht als strafrechtliche Vergehen oder Verbrechen eingestuft worden sind, können die Ordnungsbehörden Bußgeldverfahren einleiten. Bußgeldbescheide ordnen in der Regel die Zahlung einer Geldbuße an. Am weitesten verbreitet sind Bußgeldverfahren im Bereich des Straßenverkehrsrechts. Der Gesetzgeber hat die Möglichkeit aber auch in anderen Gesetzen eröffnet (so können z. B. leichtere Verstöße gegen das Sprengstoffgesetz auch mit Bußgeldern geahndet werden).

§ 170 Abs. 2 StPO

Nach Abschluss des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens erhebt die Staatsanwaltschaft bei hinreichendem Tatverdacht Anklage beim zuständigen Gericht (§ 170 Abs. 1 StPO).

Besteht dagegen kein hinreichender Tatverdacht oder liegt ein Verfahrenshindernis vor, stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren gemäß 170 Abs. 2 StPO ein.

§ 153 StPO (Einstellung wegen Geringfügigkeit)

In Fällen, in denen die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre und kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht, kann die Staatsanwaltschaft (§ 153 Abs. 1 StPO) oder das Gericht (§ 153 Abs. 2 StPO) das strafrechtliche Ermittlungsverfahren mit Zustimmung der übrigen Beteiligten einstellen.



§ 153a StPO (Einstellung nach Erfüllung von Auflagen)

Sofern die Schwere der Schuld nicht entgegensteht, kann die Staatsanwaltschaft (§ 153a Abs. 1 StPO) oder das Gericht (§ 153a Abs. 2 StPO) von der Erhebung der Anklage absehen und das Verfahren gegen Auflagen oder Weisungen (z. B. Zahlung einer Geldbuße an eine gemeinnützige Einrichtung, Ableistung von unentgeltlichen Arbeitsstunden, Schadenswiedergutmachung) vorläufig einstellen. Sobald die Auflage erfüllt ist, wird das Verfahren endgültig eingestellt.

§ 154 StPO (Absehen von der Verfolgung bei Mehrfachtäter)

§ 154 StPO dient der Verfahrensbeschleunigung durch Teilverzicht auf Strafverfolgung bei mehreren Taten soweit die Voraussetzungen des § 154 StPO hierfür gegeben sind. Dies kann zum Beispiel sein, wenn die Strafe, zu der die Verfolgung führen kann, neben einer Strafe, die gegen einen Beschuldigten wegen einer anderen Tat rechtskräftig verhängt worden ist oder die er wegen einer anderen Tat zu erwarten hat, nicht beträchtlich ins Gewicht fällt. D.h. es handelt sich hier nicht um eine Einstellung, weil z.B. wie beim § 170 StPO kein hinreichender Tatverdacht gegeben ist oder wie bei den §§ 153/153a StPO die Geringfügigkeit der Schuld / das mangelnde öffentliche Interesse vorliegt.

§§ 45 und 47 Jugendgerichtsgesetz (JGG)

Vergleichbare Vorschriften zu den § 153 und § 153a StPO finden sich im Jugendgerichtsgesetz. Staatsanwaltschaft und Gerichten stehen Einstellungsmöglichkeiten auch gegen Jugendliche (14 Jahre bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs) und Heranwachsende (18 Jahre bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs) zu.

Die Staatsanwaltschaft kann gemäß § 45 JGG, das Gericht gemäß § 47 JGG Verfahren mit oder ohne Auflagen einstellen.

Bei fehlendem Anfangsverdacht i.S.v. § 152 Abs. 2 StPO erfolgt keine Einstellung nach § 45 JGG, sondern nach § 170 Abs. 2 StPO.